

## **Bauen im Außenbereich**

Als Außenbereich werden alle Flächen bezeichnet, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) und auch nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen.

Der Außenbereich soll grundsätzlich von Bebauung frei bleiben und der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Erholung der Bevölkerung dienen.

Mit dieser Vorgabe will der Bundesgesetzgeber den Außenbereich in seiner besonderen Bedeutung für die naturgegebene Bodennutzung und als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit erhalten. Gleichwohl hat der Gesetzgeber in bestimmtem Maße Bauvorhaben auch im Außenbereich zugelassen. Dabei handelt es sich um bauliche Nutzungen, die wegen ihrer spezifischen Anforderungen gerade auf einen Standort im Außenbereich angewiesen sind oder sonst einen spezifischen Bezug zum Außenbereich haben und nicht in die durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete bzw. in den unbeplanten Innenbereich verwiesen werden können

Beim Bauen im Außenbereich unterscheidet das Baugesetzbuch im § 35 zwischen „privilegierten“, „sonstigen“ und „begünstigten“ Vorhaben ( Gesetzestext: [§ 35 BauGB - Einzelnorm](#))